



SITZUNGSVORLAGE
M 2013/510/2819

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Jugendamt	23.08.2013	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	19.09.2013

Bundeskinderschutzgesetz: Anforderungen an die öffentliche Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2012 hat der Gesetzgeber das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft treten lassen. Zielsetzung ist die Sicherung und Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Das BKisSchG besteht aus 6 Artikeln, mit denen der Gesetzgeber gleichzeitig mehrere Gesetze modifiziert, ergänzt oder Neues hinzugefügt hat. Ferner ist im BKisSchG in Artikel 4 eine Evaluation zum 31. 12. 2015 verbindlich vorgegeben.

Das BKisSchG bezieht sich auf alle Bereiche der öffentlichen Jugendhilfe. Der Fachdienst Jugendamt hat auf mehreren Sitzungen der Jugendhilfeausschusses über den Stand der Entwicklungen in den Bereichen Hilfen zur Erziehung und Kindertageseinrichtungen berichtet. Im Folgenden beziehen sich die Ausführungen auf den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Im § 79 SGB VIII Abs. 1 weist der Gesetzgeber auf die Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII hin. Hierzu zählt nach dem BKisSchG insbesondere der Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII. In der Expertise* zur Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe weist Prof. Dr. Merchel auf zwei Verpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 79a SGB VIII hin, die wesentliche Grundlage für den Abschluss der Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII sind:

- Die Definition der „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität“ sowie von Qualitätskriterien.

- Die Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der definierten Qualitätsgrundsätze und -maßstäbe bzw. dass ein Prozess der Qualitätsentwicklung in Gang gesetzt wird.

Bei diesen Maßnahmen hat der öffentliche Träger die fachliche und organisatorische Selbstständigkeit der freien Träger (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) zu berücksichtigen. In diesem Verständnis sind Grundsätze und Verfahren der Qualitätsentwicklung mit den freien Trägern gemeinsam zu entwickeln. Dieser Grundsatz impliziert die Verantwortung der freien Träger zur Teilnahme an der Qualitätsentwicklung. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, das Verfahren der Qualitätsentwicklung an die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII anzubinden.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, unter Berücksichtigung der Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, rückt der § 72a SGB VIII Abs. 3 - 5 in den Mittelpunkt. Es geht um den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bei neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten. Ferner wird in diesem Zusammenhang die Einholung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß Bundeszentralregistergesetz (BZRG) § 30a Abs. 1 thematisiert.

Seit Inkrafttreten des BKiSchG setzte ein langwieriger Prozess zur Auslegung des § 72a SGB VIII Abs. 3-5 ein. Nach teilweise sehr widersprüchlichen Auslegungen und Auswirkungen gibt es mittlerweile einen Konsens aller beteiligten Verantwortlichen zur Implementierung der Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung des § 72a SGB VIII Abs. 3-5. Von zentraler Bedeutung waren die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in Kinder und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4). Hinzu kommen Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), der Deutschen Sportjugend und der kath. Kirche.

Die Empfehlungen verdeutlichen, dass die Intensivierung des Kinder- und Jugendschutzes weit mehr beinhaltet als die reine Umsetzung des § 72a SGB VIII Abs. 3-5. Die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtliche tätige Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist bei allen Verantwortlichen eine praktikable Möglichkeit, die im Sinne des Gesetzes einen Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen ermöglicht.

Darüber hinaus sollte **präventiv** eine Kultur der Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Verantwortlichkeit kommuniziert und umgesetzt werden. Die Möglichkeiten zur **Intervention** beinhalten ein Beschwerdemanagement und einen Krisenleitfaden, die zur Sicherung der Handlungsfähigkeit bei konkreten Gefährdungssituationen sowie von bedarfsgerechten Anschlusshilfen beitragen. Im Rahmen der „**Abschreckung**“ erschwert die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses den Zugang von einschlägig vorbestrafter Personen in kinder- und jugendnahen Bereichen.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat mit allen freien Trägern, die im Bereich von Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, Vereinbarungen zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes abzuschließen und somit zu einer Qualitätsentwicklung beizutragen, die durch eine lokale Verantwortungskultur und –struktur den Kinderschutz gewährleistet. In diesem Rahmen sind verbindliche Standards, u.a. die Definition von kinder- und jugendnahen ehrenamtlichen Tätigkeitsfeldern zu vereinbaren.

In einem nächsten Schritt findet in Kooperation mit dem Stadtsportverband und der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh am 12.11.2013 die Veranstaltung „Schützt unsere Kinder – zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes in Vereinen“ statt. Referent ist Prof. Dr. Martin Wazlawik.

Parallel wird der Fachdienst Jugendamt in der AG nach § 78 SGB VIII gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit einen Vereinbarungsentwurf gemäß § 72 a SGB VIII erarbeiten.